

Kreisverwaltung • Postfach 12 40 • 55760 Birkenfeld
Birkenfeld Schneewiesenstr. 25 • 55765 Birkenfeld

**Kreisverwaltung Birkenfeld
Abt. 6 - Bauen und Umwelt**

Az: 60-622-030/15-HB
(Bei Rückfragen bitte angeben)

Auskunft erteilt: Britta Hares

☎ (06782) 15-0

Durchwahl (06782) 15-6105

Telefax (06782) 15-55 6105

Gebäude 8 / Zimmer 0.03

Schneewiesenstr. 25

e-mail: b.hares@landkreis-birkenfeld.de

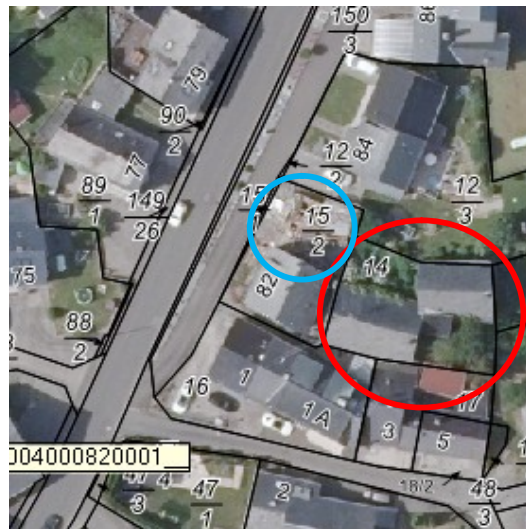
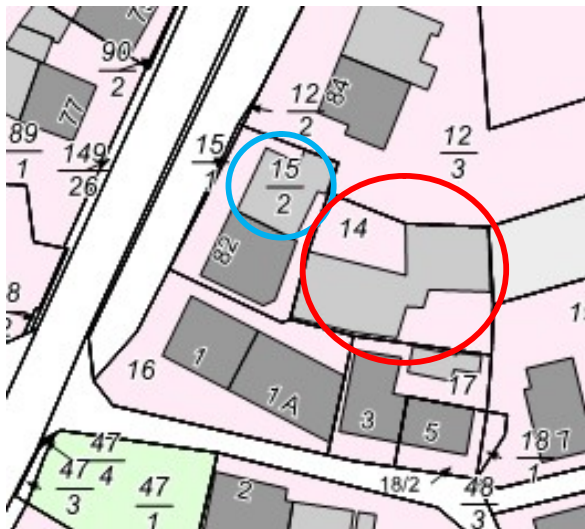
Internet: www.landkreis-birkenfeld.de

Birkenfeld, 28.09.2026

LEISTUNGSVERZEICHNIS

Abbruch von zwei Werkstattgebäuden und von Gebäuderesten, sowie Beseitigung von Bauschutt

- **Grundstück:** 55626 Bundenbach, Hauptstraße 82
- **Gemarkung:** Bundenbach
- **Flur:** 4
 - **Flurstück:** 15/2 (Abbruch von Gebäuderesten und Beseitigung von Bauschutt)
 - **Flurstück:** 14 (Abbruch von zwei Werkstattgebäuden)



Vorbemerkungen:

Beschreibung der Gebäude:

Bei den Objekten handelt es sich um zwei ehemalige Werkstattgebäude (Flurstück 14), die im Verfall begriffen sind.

Bei einer Begehung mit einem Sachverständigen wurde festgestellt, dass beide Gebäude inzwischen bauliche Mängel aufweisen, die eine dauerhafte Standsicherheit in Frage stellen.

Bekannte Baumaterialien:

- Dacheindeckung: Schiefer
- Dachgebälk: unbehandelte Eichenbalken
- Außenmauern: Bruchsteine/Fachwerk

Besonderheit:

Bevor die beiden rückliegenden Werkstattgebäude zurückgebaut werden können, bedarf es der Entsorgung des Bauschutts des bereits eingestürzten Objektes auf dem straßenseitigen Grundstück (Flurstück 15/2) sowie dem Rückbau der noch verbliebenen Gebäudereste und der Beseitigung des daraus zusätzlich resultierenden Bauschutts.

Ergänzende Informationen:

- Zur Beseitigung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit ist die Kreisverwaltung Birkenfeld gehalten, den Abbruch im Rahmen der Ersatzvornahme in Auftrag zu geben.
- Die Zuwegung zu den beiden rückliegenden Objekten muss über das Flurstück 15/2 erfolgen. 2022 wurde hier bereits ein Gebäude niedergelegt. Die Bauschuttmassen verblieben bis dato auf dem Grundstück. Im ersten Schritt gilt es daher die verbliebenen Gebäudereste abzureisen und die gesamte Fläche von Bauschutt zu beräumen, damit die Zufahrt zum dahinterliegenden Flurstück 14 frei befahrbar ist. Sodann kann der Abriss und die Abfuhr der entstehenden Schuttmassen der rückliegenden Wirtschaftsgebäude ausgeführt werden.
- Schutz von Nachbarbebauung und Außenanlagen:
Der Auftragnehmer hat durch geeignete technische Maßnahmen sicherzustellen, dass die direkt angrenzenden Nachbargrundstücke sowie die darauf befindlichen Gebäude, Fenster, Terrassenüberdachungen, Befestigungen und Bepflanzungen während der gesamten Bauzeit vor Staub-, Schmutz- und Schleifwasseremissionen geschützt werden. Der Schutz der Nachbargebäude hat oberste Priorität. Die Entstehung von Staub ist direkt an der Entstehungsstelle zu minimieren. Schäden durch unterlassene Schutzmaßnahmen gehen vollumfänglich zu Lasten des Auftragnehmers.
- Die Sperrung der Durchfahrt - der parallel zur Hauptstraße verlaufende Nebenstraße - im Bereich der Hausnummer 82 ist mit dem Ordnungsamt der Verbandsgemeindeverwaltung Herrstein-Rhaunen abzustimmen. Eine entsprechende verkehrsrechtliche Anordnung ist bei der Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen anzufordern und in die Position mit einzukalkulieren. Die Absperrung der Baustelle ist durch einen Bauzaun vorzunehmen.
- Zur Reduzierung von Entsorgungs- und Transportkosten wird ausdrücklich zugelassen, dass beim Abbruch anfallendes, nachweislich sauberes und unbelastetes Bruchsteinmauerwerk vor Ort zur Wiederverfüllung der Gebäudevertiefungen verwendet wird.
 - Das Material ist vor dem Einbau mechanisch auf eine einbaufähige Korngröße - frei von Störstoffen wie Holz, Metall oder Kunststoffen - zu zerkleinern. Ein Einbau von nicht zerkleinerten Großblöcken oder unkontrollierten Schutthalden ist unzulässig.

Allgemeine Vereinbarungen:

- Vor Angebotsabgabe ist eine Besichtigung der Örtlichkeit zusammen mit der Kreisverwaltung Birkenfeld durchzuführen.
- Treten während der Ausführung der Arbeiten Veränderungen gegenüber der Ausschreibung bzw. Planung auf, ist der Auftragnehmer verpflichtet, diese umgehend vor Fortsetzung der Arbeiten der Kreisverwaltung mitzuteilen. Erst nach der Entscheidung des Auftraggebers dürfen die Arbeiten fortgesetzt werden.
- Neue Preisvereinbarungen müssen vor Weiterführung der Arbeiten getroffen werden.
- Sämtliche nicht näher aufgeführten Teilleistungen oder die Beschaffung bzw. Bereitstellung von Maschinen oder Hilfsgütern, die zur Erbringung der Gesamtleistung erforderlich sind, sind in die Preise der einzelnen Leistungspositionen einzurechnen.
- Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei den in Auftrag gegebenen Arbeiten keine illegal beschäftigten Personen einzusetzen. Für die Durchführung der Leistungen gelten alle einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und die am Einsatzort gültigen tariflichen Bestimmungen.
- Werden Arbeiten auf Stundenlohnbasis ausgeführt, müssen diese vorher von der Bauleitung ausdrücklich angeordnet werden.
- Sowohl der Einsatz, als auch der Leistungsumfang von Subunternehmern ist bei der Angebotsabgabe anzuzeigen. Weiter gilt, dass vor der Beauftragung Name und Anschrift des Subunternehmers dem Auftraggeber so rechtzeitig anzuzeigen sind, dass dem Auftraggeber genügend Zeit zur Überprüfung und Zustimmung verbleibt. Der Einsatz des Subunternehmers bedarf zudem der Zustimmung des Auftraggebers.
- Die Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften (BGV), Informationen (BGI), Regeln (BGR) und Grundsätze (BGG) sind zu beachten.
- **Die Maßnahme soll bis Ende KW48 ausgeführt sein!**
- Veranschlagt sind ca. 15 Arbeitstage. Evtl. Mehrarbeitszeit ist ausdrücklich anzuzeigen.
- Der Zutritt zur Baustelle zu arbeitsfreien Zeiten ist stets zu verwehren.
- Nachweis von Referenzausführungen mit Angebotsabgabe; dies gilt ebenfalls für ggf. eingesetzte Subunternehmen.
- Der konkrete Entsorgungs- und Verwertungsweg ist vom Bieter zwingend mit Abgabe des Angebotes schriftlich aufzuzeigen und als separate Anlage beizufügen. Angebote ohne diesen Nachweis werden von der Wertung ausgeschlossen.
- Die Vergütung erfolgt ausschließlich nach Vorlage aller ordnungsgemäßen, lückenlosen und behördlich anerkannten Entsorgungs- und Verwertungsbelege für die tatsächlich angefallenen Mengen.
- **Wichtiger Hinweis in Bezug auf Strom- und Wasserversorgung**
 - **Stromnetz:** Die Stromversorgung auf dem Baugelände ist bereits vollständig zurückgebaut und vom Netz getrennt.
 - **Wasseranschluss:** Der Status eines eventuell noch vorhandenen Wasseranschlusses ist ungewiss. Der Bieter wird verpflichtet, das Vorhandensein sowie den Zustand eines Wasseranschlusses vor Arbeitsbeginn eigenverantwortlich zu prüfen. Etwaige Abstimmungen mit den Versorgungsträgern sind in die Einheitspreise einzurechnen.

Teil 02 Abbruch von Gebäuderesten und Entsorgung von Bauschutt

Pos. Anz. Bezeichnung

02.1 1x Zunächst kompletter Rückbau noch aufstehender Gebäudereste auf Flurstück 15/2, Perforation einer ggf. vorhandenen Bodenplatte und ordnungsgemäße Entsorgung aller Abbruchmaterialien, Einbau von unbelastetem Material zur Geländeauffüllung

1. Abbruch von Gebäuderesten und Geländesicherung zum Nachbargrundstück:

Die verbliebenen Gebäudereste auf dem Flurstück 15/2 sind grundsätzlich vollständig abzubauen. Zur dauerhaften Abfangung des Erdreiches zum Nachbargelände hin, können und müssen statisch wirksame Mauerelemente im Grenzbereich verbleiben. Die verbleibenden Mauerabschnitte sind in Abstimmung mit der Kreisverwaltung auf das erforderliche Niveau einzukürzen. Der Trennschnitt hat erschütterungsarm zu erfolgen. Die Standsicherheit des Nachbargeländes darf zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt werden.

Insgesamt ist das Gelände dieses Flurstücks jedoch so anzumodellieren, dass es als voll belastbare Baustellenzufahrt genutzt werden kann. Die Zuwegung muss für alle schweren Baumaschinen und Fahrzeuge dimensioniert sein, die für den vollständigen Abriss der Werkstattgebäude auf dem rückliegenden Flurstück benötigt werden. Zur Anmodellierung dieser Freifläche sowie zur Wiederverfüllung der verbleibenden Gebäudevertiefungen kann und soll das durch den Abbruch anfallende Bruchsteinmauerwerk vor Ort wiederverwendet werden. Voraussetzung hierfür ist, dass das Material nachweislich sauber, unbelastet und bautechnisch für den Einsatzzweck geeignet ist. Das Abbruchmaterial ist vor dem Wiedereinbau auf eine einbaufähige Korngröße zu zerkleinern, hohlraumfrei in Lagen einzubringen und so zu verdichten, dass die erforderliche Tragfähigkeit für den schweren Baustellenverkehr dauerhaft gewährleistet ist. Entsprechende Eignungs- und Deklarationsnachweise nach den geltenden Umwelt- und Ersatzbaustoffverordnungen sind der Bauleitung vor dem Einbau unaufgefordert vorzulegen.

2. Belassen und Perforieren der Bodenstrukturen:

Die ggf. vorhandenen Beton-Bodenplatten verbleiben im Erdreich. Zur Gewährleistung einer dauerhaften Versickerungsfähigkeit von Niederschlagswasser sind alle evtl. vorhandenen Bodenplatten flächig, punktuell zu zerkleinern. Gleiches gilt für etwaige in den Boden eingelassene Becken, Rinnen und sonstige Vertiefungen; diese sind insbesondere an ihren Tiefpunkten komplett zu durchschlagen, um Staunässe und Sumpfbildung zuverlässig zu verhindern.

3. Abfalltrennung, Entsorgungswege und Nachweisverfahren:

Sämtliche anfallenden Abbruchmaterialien (u. a. mineralischer Bauschutt, Metallschrott, Holz, Bleche, Glas, ggf. Bitumen sowie Grünschnitt/Efeu) sind vor Ort sortenrein zu trennen, zu laden, abzutransportieren und entsprechend den geltenden gesetzlichen Vorgaben einer ordnungsgemäßen Verwertung oder Deponierung zuzuführen.

Pauschalpreis _____ €

Teil 03 Entfernung und Entsorgung Pflanzenbewuchs

Pos. Anz. Bezeichnung

03.1 1x Entfernen von Pflanzen

Um eine ungehinderte und sichere Durchführung der Arbeiten zu gewährleisten ist vor Beginn der Abbrucharbeiten das gesamte Baufeld von jeglichem störenden Bewuchs freizumachen. Dies umfasst neben dem Efeubewuchs an den beiden Abbruchgebäuden (auf Flurstück 14) auch alle sonstigen, sich ggf. auf dem Grundstück befindlichen Pflanzen, Sträucher und Wildwuchs, um zu gewährleisten.

Das anfallende Pflanzenmaterial ist fachgerecht zu trennen, ggf. von Bauteilen zu lösen, abzutransportieren und auf einer zugelassenen Grünschnittdeponie ordnungsgemäß zu entsorgen. Die entsprechenden Entsorgungsnachweise sind der Kreisverwaltung unaufgefordert vorzulegen. Alle Kosten für Demontage, Transport und Deponiegebühren sind in den Einheitspreis einzukalkulieren.

Pauschalpreis _____ €

Teil 03 Gesamtbetrag _____ €

Teil 04 Entrümpelung

Pos. Anz. Bezeichnung

04.1 1x Fachgerechte Entrümpelung und Entsorgung

Das Räumungsgut in den ehemaligen Werkstattgebäuden ist eigenständig und sortenrein zu trennen sowie den gesetzlichen Vorschriften entsprechend fachgerecht zu entsorgen.

Der Bieter verpflichtet sich, den geplanten Entsorgungsweg bereits mit der Angebotsabgabe detailliert darzulegen.

Zum Nachweis der ordnungsgemäßen Ausführung sind dem Auftraggeber lückenlose Entsorgungsnachweise vorzulegen.

Ausnahme: Besondere Wertgegenstände, wie beispielsweise Maschinen und Fahrzeuge, sind von der Entsorgung ausgenommen und nach Absprache mit der Kreisverwaltung unter einem Unterstand unterzubringen.

Pauschalpreis _____ €

Teil 04 Gesamtbetrag _____ €

Teil 05 Abbruch von zwei ehemaligen Wirtschaftsgebäuden

Pos. Anz. Bezeichnung

05.1 1x Kompletter Rückbau der beiden ehemaligen Wirtschaftsgebäude auf Flurstück 14, Perforation der Bodenstrukturen und ordnungsgemäße Entsorgung aller Abbruchmaterialien

Kompletter Rückbau der Wirtschaftsgebäude, teilweiser Verbleib stützender Bauteile, Perforation der Bodenstrukturen und ordnungsgemäße Entsorgung:

Vollständiger oberirdischer Abbruch von zwei Wirtschaftsgebäuden (grenzständig errichtet, teilweise mit Efeubewuchs) inklusive aller Einbauten, Dachkonstruktionen und Nebenelemente unter Einhaltung nachfolgender Sonderbedingungen:

1. Geländesicherung zum Nachbargrundstück:

Die Gebäude sind grundsätzlich vollständig abzubauen. Zur statischen Unterstützung und Hinterfüllung verbleibender Mauerreste kann beim Abbruch anfallendes, nachweislich sauberes und unbelastetes Bruchsteinmauerwerk vor Ort zur Wiederverfüllung der Gebäudevertiefungen verwendet werden. Das Material ist vor dem Einbau mechanisch auf eine einbaufähige Korngröße - frei von Störstoffen wie Holz, Metall oder Kunststoffen - zu zerkleinern. Ein Einbau von nicht zerkleinerten Großblöcken oder unkontrollierten Schutthalden ist unzulässig.

Die verbleibenden Mauerabschnitte sind in Abstimmung mit der Kreisverwaltung auf das erforderliche Niveau einzukürzen. Der Trennschnitt hat erschütterungsarm zu erfolgen. Die Standsicherheit des Nachbargeländes darf zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt werden.

Die verbleibenden Elemente sind erschütterungsarm auf Trennniveau zu kappen. Die Standsicherheit der Nachbarbebauung und des Erdreichs darf zu keinem Zeitpunkt gefährdet werden.

2. Behandlung der Bodenstrukturen (Versickerungsfähigkeit):

Die vorhandenen Bodenplatten verbleiben im Erdreich und werden nicht ausgebaut. Um ein ungehindertes Versickern von Niederschlagswasser dauerhaft zu ermöglichen, sind alle Bodenplatten punktuell tiefenwirksam zu zertrümmern. Gleiches gilt für etwaige in den Boden eingelassene Becken, Rinnen, Fundamentvertiefungen und sonstige Sickerhindernisse; diese sind an ihren Tiefpunkten komplett zu durchschlagen, um Sumpf- und Staunäsebildung zu verhindern.

3. Stoffstromtrennung, Entsorgung und Nachweisverfahren:

Sämtliche anfallenden Abbruchmaterialien (wie mineralischer Bauschutt, Holz, Metallschrott, Bleche, Glas, Grünschnitt/Efeu sowie ggf. schadstoffhaltige Bauteile wie Bitumen usw.) sind direkt an der Anfallstelle sortenrein zu trennen, zu laden, abzutransportieren und gemäß den gesetzlichen Vorgaben einer ordnungsgemäßen Verwertung oder Deponierung zuzuführen.

Zusatzmaßnahmen während des Abbruchs (in die Position einzukalkulieren): - Kontinuierliches und feines Berieseln der Abbruchstelle mit Wasser (Nebel- bzw. Sprühdüsen) zur Staubbinding, insbesondere bei der Demontage der Grenzwand und beim Verladen des Schutts.

- Absaugen von Staub bei staubintensiven Trockenschnittarbeiten (z. B. beim Einschneiden der Trennfugen mit der Flex oder Mauernutfräse).

- Reinigung des direkt angrenzenden Nachbargeländes bei trotz Schutzmaßnahme aufgetretenen Verschmutzungen.

Pauschalpreis _____ €

Teil 06

Stundenlohnarbeiten für unvorhersehbare Leistungen

(Bedarfsposition ohne Gesamtübertrag)

Ausführung von zusätzlichen, im Leistungsverzeichnis nicht erfassten Arbeiten (z. B. für erschwerte Sortierarbeiten, die Demontage von nicht transportfähigen Anlagen oder die gesonderte Bergung und Umlagerung von Maschinen/Fahrzeugen im Einvernehmen mit der Kreisverwaltung).

Die Ausführung von Stundenlohnarbeiten darf nur auf ausdrückliche, vorherige schriftliche Anordnung des Auftraggebers erfolgen. Die geleisteten Stunden sind täglich auf Stundenlohnzetteln nachzuweisen und vom Auftraggeber gegenzeichnen zu lassen.

10x Facharbeiterstunden
einschl. sämtlicher Zuschläge

Einheitspreis _____ €/h

Gesamtpreis _____ €

10x Helferstunden
einschl. sämtlicher Zuschläge

Einheitspreis _____ €/h

Gesamtpreis _____ €

Zusammenstellung

Teil	01	Baustellensicherung- und einrichtung	_____ €
Teil	02	Abbruch von Gebäuderesten und Entsorgung von Bauschutt	_____ €
Teil	03	Entfernung und Entsorgung von Pflanzenbewuchs	_____ €
Teil	04	Fachgerechte Entrümpelung und Entsorgung	_____ €
Teil	05	Abbruch von zwei ehemaligen Wirtschaftsgebäuden	_____ €

Gesamtbetrag netto _____ €

zzgl. Mehrwertsteuer 19 % _____ €

Gesamtbetrag brutto _____ €
=====

Datum:

Unterschrift/Stempel: